

VEH Frühjahrstagung

Kehrtwende bei der Insolvenzanfechtung

Rauenberg, 28. April 2022

Marcus Schäfer, Rechtsanwalt

- **Insolvenzanfechtung**
- **Eigentumsvorbehalt**
- **Tankkartenverträge**

Vorsätzliche Benachteiligung § 133 InsO:

- Zehn Jahre vor Insolvenzantrag
- Gläubigerbenachteiligungsvorsatz
- Kenntnis des Gläubigers dieses Vorsatzes

Insolvenzanfechtung alt

Doppelte Vermutungsrechtsprechung des BGH

Vermutung 1: Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

- Schuldner weiß, dass er das Geld, das er dem Gläubiger zahlt, einem dritten Gläubiger nicht zahlen kann

Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Vermutung 2: Wissen, dass andere Gläubiger benachteiligt werden.

- Gläubiger wissen bei gewerblichen Schuldnern, dass es noch andere Gläubiger gibt.

Vermutung der Kenntnis der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz

Vermutungsrechtsprechung des BGH:

- Kenntnis des **Gläubigers** vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners wird vermutet.
- Das Vorhandensein weiterer Gläubiger wird bei gewerblich tätigen Schuldern **vermutet** und damit dass der Gläubiger wusste, dass andere Gläubiger benachteiligt werden.

Vermutungsrechtsprechung des BGH:

Entscheidend für diese Vermutungen ist, dass der Gläubiger die **drohende Zahlungsunfähigkeit kannte**. Es genügt also, dass diese **drohte** und **sie musste noch nicht eingetreten sein**.

- Zumeist besteht keine konkrete Kenntnis des Gläubigers bezüglich der Zahlungsunfähigkeit. Deshalb kommt es auf **Beweisanzeichen** an, das der Gläubiger „Kenntnis von Umständen hat, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit [oder die drohende Zahlungsunfähigkeit] schließen lassen“.

BGH 09.06.2016

Die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Kennt der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, so weiß er auch, dass Leistungen aus dessen Vermögen die Befriedigungsmöglichkeit anderer Gläubiger vereiteln oder zumindest erschweren und verzögern. Mithin ist der Anfechtungsgegner regelmäßig über den Benachteiligungsvorsatz im Bilde.

Änderungen

- Die entscheidenden Änderungen beziehen sich auf die **Vorsatzanfechtung in § 133 InsO** und
- die Bargeschäfte gemäß § 142 InsO.

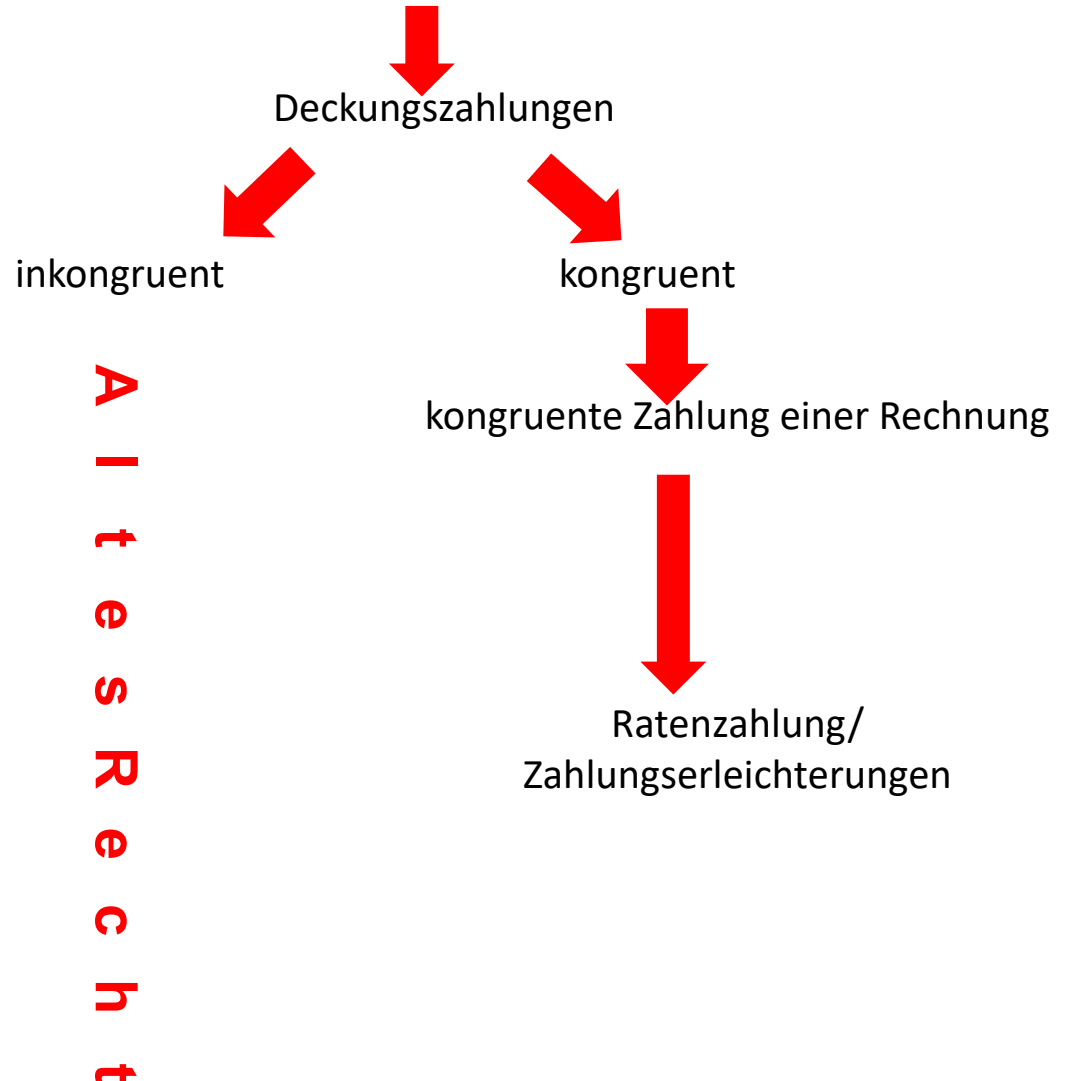
Vorteile durch die Reform im Rahmen des § 133 InsO

keine Änderung 10 Jahre zurück Bankrotthandlungen und Vermögensverschiebungen

4 Jahre zurück

Zahlungsunfähigkeit muss bestehen (drohende Zahlungsunfähigkeit genügt nicht) und der Verwalter muss die Kenntnis bei Gläubiger beweisen

Die Nichtkenntnis der Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der einzelnen Ratenzahlungen wird vermutet. (Die Vermutung wird aber wahrscheinlich oft widerlegt werden können)



Das neue Grundsatzurteil des BGH vom 06.05.2021

**[https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-
bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6735
4e2ab2311b153bd4e1e605d99361](https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=67354e2ab2311b153bd4e1e605d99361)**

Grundsatzurteil des BGH 06.05.2021

Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners setzt im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit **zusätzlich** voraus, dass der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt **wusste** oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, **seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können**; dies richtet sich nach den ihm bekannten objektiven Umständen.

Für den Vollbeweis der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners muss der **Anfechtungsgegner im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im maßgeblichen Zeitpunkt zusätzlich wissen, dass der Schuldner seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht wird befriedigen können**; dies richtet sich nach den ihm bekannten objektiven Umständen.

Grundsatzurteil des BGH 06.05.2021

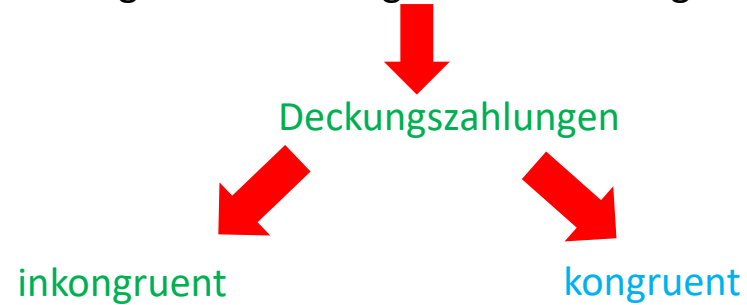
Auf eine im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung nur **drohende Zahlungsunfähigkeit** kann der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners **in der Regel nicht gestützt werden**.

Eine besonders aussagekräftige Grundlage für die Feststellung der Zahlungseinstellung ist die **Erklärung des Schuldners, aus Mangel an liquiden Mitteln nicht zahlen zu können**; fehlt es an einer solchen Erklärung, müssen die für eine Zahlungseinstellung sprechenden **sonstigen Umstände ein der Erklärung entsprechendes Gewicht erreichen**.

Vorteile durch die Reform

keine Änderung 10 Jahre zurück Bankrotthandlungen und Vermögensverschiebungen

4 Jahre zurück



Zahlungsunfähigkeit muss bestehen (drohende Zahlungsunfähigkeit genügt nicht) und der Verwalter muss die Kenntnis bei Gläubiger beweisen

Die Nichtkenntnis der Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der einzelnen Ratenzahlungen wird vermutet.
(Die Vermutung wird aber wahrscheinlich oft widerlegt werden können)

Bargeschäft gem. § 142 InsO

- Die Leistung muss **unmittelbar** erfolgen.
- Das bedeutet in **zeitlicher Hinsicht**, dass die Zahlung binnen 30 Tagen erfolgen muss.
- Der BGH stellt dabei darauf ab, dass nach 30 Tagen ja schon die gesetzliche Verzugsregelung einträte.
- In **sachlicher Hinsicht** muss das Eigentum dann aber uneingeschränkt und unmittelbar zum Schuldner übergehen

Tankkartenverträge

- (siehe Brennstoffspiegel Heft 02/2018 S. 27)
- Tankkartenverträge werden in der Regel zwei Mal im Monat abgerechnet und haben verhältnismäßig kurze Zahlungsziele.
- Dadurch sollte man mindestens unter den 30 Tagen bleiben. Offen ist, ob die Berechnung auf das Rechnungsdatum erfolgt oder auf das konkrete Datum.
- Da hilft aber die neue Regelung der „Branchenüblichkeit“.

Tankkartenverträge / EV

- Die Falle des Eigentumsvorbehaltes greift hier.
- Es müssen dringend **erweiterter** und - sofern vorhanden – **verlängerter Eigentumsvorbehalt** abbedungen werden.
- Dann sollte man dauerhaft in der Position der bargeschäftsähnlichen Lage sein und die Zahlungen auf Tankkartenabrechnungen in der Zukunft dauerhaft insolvenzsicher werden.

Tankkartenverträge / WKV

- Die Warenkreditversicherungen verlangen im Rahmen der Warenkreditversicherung die Vereinbarung der Eigentumsvorbehaltes in umfassender Form. Darunter auch den Erweiterten EV, die Kontokorrentklausel und den verlängerten EV (der bei Tankkartenverträgen ja gar keinen Sinn mehr macht).
- Es muss mit der WKV im Einzelfall vereinbart werden, dass auf diese Erweiterungen verzichtet werden kann.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und erfolgreiche
Geschäfte**

Kanzlei Schäfer • Valerio, Rechtsanwälte
Q 4, 18
68161 Mannheim
Telefon: 0621/28508
Telefax: 0621/152323
kanzlei@schaefer-valerio.de